

## Fall 12

Rico Tanner  
23./24. Mai 2022

### Sachverhalt

Ab dem 12. Dezember 2020 galt gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates (nachfolgend Covid-V-Bund)<sup>1</sup> ein Veranstaltungsverbot. Ausgenommen vom Veranstaltungsverbot waren gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a Covid-V-Bund Veranstaltungen nach Art. 6c Covid-V-Bund.

Am 18. Dezember 2020 fügte der Regierungsrat des Kantons X in die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (nachfolgend Covid-V-Kanton)<sup>2</sup> den neuen Art. 6a ein, welcher politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen mit mehr als 15 Personen verboten hatte. Die Geltungsdauer der Bestimmung wurde bis zum 22. Januar 2021 befristet. Am 20. Januar 2021 wurde die Bestimmung verschärft, indem Veranstaltungen mit mehr als fünf Personen verboten wurden. Zusätzlich wurde die Geltungsdauer der Bestimmung bis zum 28. Februar 2021 verlängert. Am 25. Februar 2021 wurde die Bestimmung vom Regierungsrat erneut revidiert. Er erhöhte die Teilnehmerzahl wieder auf 15 Personen und verlängerte die Geltungsdauer bis zum 31. März 2021. Am 19. März 2021 verlängerte der Regierungsrat die Geltungsdauer schliesslich erneut bis zum 30. April 2021.

Der im Kanton X wohnhafte A. bittet Sie am 10. April 2021 um Rat. Er erblickt in Art. 6a Covid-V-Kanton einen schweren Grundrechtseingriff. Weiter stehe Art. 6a Covid-V-Kanton im Widerspruch zu Art. 6c Covid-V-Bund, womit ein Verstoss gegen Bundesrecht vorliege. Damit könne Art. 6a Covid-V-Kanton keine gültige gesetzliche Grundlage für einen Grundrechtseingriff darstellen. Selbst wenn Art. 6a Covid-V-Kanton gültig wäre, würde seines Erachtens eine hinreichende Delegationsnorm fehlen. Weiter hegt A. Zweifel, ob die übrigen Voraussetzungen für eine rechtmässige Einschränkung der Grundrechte gegeben sind.

*Gehen Sie bei der Lösung des Falles davon aus, dass Kanton X kein kantonales Normkontrollverfahren kennt. Gehen Sie ferner davon aus, dass die Normanpassungen gleichentags ordentlich publiziert wurden.*

### Fragen

1. Welches Rechtsmittel kann A. ergreifen? Wird das Gericht eintreten?

Variante: Gehen Sie davon aus, dass im Zeitpunkt der Beurteilung durch das Gericht Art. 6a Covid-V-Kanton bereits vom Regierungsrat aufgehoben wurde. Wird das Gericht dennoch eintreten?

2. Wird A mit dem Rechtsmittel Erfolg haben?

---

<sup>1</sup> Vgl. die damals gültige Fassung im Anhang.

<sup>2</sup> Vgl. die damals gültige Fassung im Anhang.

## Anhang:

### Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

vom 19. Juni 2020 (Stand am 12. Dezember 2020)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemien-gesetzes vom 28. September 2012 (EpG),  
*verordnet:*

[...]

#### **Art. 2** Zuständigkeit der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.

[...]

#### **Art. 3b** Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben und in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs

<sup>1</sup> Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.

<sup>2</sup> Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;

[...]

#### **Art. 6** Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen sowie für Messen und Märkte

<sup>1</sup> Die Durchführung von Veranstaltungen ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:

- a. Veranstaltungen nach Artikel 6c;
- b. Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen;
- c. Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden;
- d. religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen;
- e. Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis;
- f. Veranstaltungen, die nach Artikel 6d erlaubt sind;
- g. Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur nach den Artikeln 6e und 6f Absätze 2 und 3;
- h. Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis nach Absatz 2.

<sup>2</sup> An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

<sup>3</sup> Die Durchführung von Messen und Märkten in Innenräumen ist verboten.

[...]

#### **Art. 6e<sup>29</sup>** Besondere Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen

<sup>1</sup> Folgende Veranstaltungen unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl:

- a. Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene;
- b. unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- c. Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 notwendig sind.

<sup>2</sup> Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und für Unterschriftensammlungen sind die Artikel 4–6 nicht anwendbar. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen eine Gesichtsmaske tragen; es gelten jedoch die Ausnahmen nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstaben a und b.

[...]

**Art. 8<sup>51</sup>** Zusätzliche Massnahmen der Kantone

<sup>1</sup> Der Kanton trifft zusätzliche Massnahmen nach Artikel 40 EpG, wenn:

- a. die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert; er beurteilt die Lage namentlich aufgrund folgender Indikatoren und ihrer Entwicklung:
  1. Inzidenz (7-Tage, 14-Tage),
  2. Anzahl Neuinfektionen (pro Tag, pro Woche),
  3. Anteil positiver Tests an der Gesamtzahl durchgeführter Tests (Positivitätsrate),
  4. Anzahl durchgeführter Tests (pro Tag, pro Woche),
  5. Reproduktionszahl,
  6. Kapazitäten im stationären Bereich sowie Anzahl neu hospitalisierter Personen (pro Tag, pro Woche), einschliesslich solcher in der Intensivpflege;
- b. er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG bereitstellen kann.

<sup>2</sup> Er gewährleistet dabei namentlich die Ausübung der politischen Rechte sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

<sup>3</sup> Er hört vorgängig das BAG an und informiert dieses über die getroffenen Massnahmen.

[...]

**Verordnung  
über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V)**

vom 04.11.2020 (Stand 19.12.2020)

---

*Der Regierungsrat des Kantons X,*

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), Artikel 2, Artikel 7, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) sowie Artikel 25 Absatz 1 und 2 der eidgenössischen Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3),  
auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:*

[...]

**Art. 6a** *Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen*

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 6c Absatz 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen von mehr als 15 Personen verboten.

[...]

**Weitere erforderliche Rechtsgrundlagen**

– BV, BGG, EpG